

- 32 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3 Nr. 1)**
- Dachabdichtungsarbeiten -
- 33 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3 Nr.1)**
- Erstellung einer Infrastruktur zur Errichtung und Betrieb eines stadteigenen Sprach- und Daten-
netzes zur Verbindung städtischer Liegenschaften innerhalb des Stadtgebietes Langenfeld -
- 34 Wahlbekanntmachung**
- Landtagswahl -
- 35 Bekanntmachung über die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010**
- 36 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes
„I-69 Golfsübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“**
- 37 Gebührenordnung für Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld
Rhld. vom 19.10.1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2010**

**32 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3 Nr. 1)
- Dachabdichtungsarbeiten -**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld
Referat- Gebäudemanagement –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Weiß. Tel.: 02173/794-13 41, Fax: 02173/794-13 99
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Grundschule/Turnhalle Götscher Weg 64-66 in 40764 Langenfeld
Dachabdichtungsarbeiten**
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:
LOS 1- Flachdachsanieierung Grundschule ca. 500 m²
LOS 2- Flachdachsanieierung Turnhalle ca. 480 m²

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe der Lose vor.
- Ausführungsbeginn:** **12.07.2010**
- Fertigstellungszeit:** **23.08.2010**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **26.04.2010** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 10,00 € bei Abholung, 12,50 € bei Postversand. Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar. Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.
- Angebotsausgabestelle:** Die Angebotsunterlagen können nach Erstattung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 305, Frau Hammes / Herr Brand, Tel. 02173 / 794-12 51 712 50, Fax: 02173 / 794-9 12 55, Zentrale Servicedienste, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz1, 40764 Langenfeld, abgeholt oder schriftlich angefordert werden.
- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Hinweise für die Angebotsabgabe:**
- Submissionstermin:** **04.05.2010, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 305**. Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden. Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Nachweise:** Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.05.2010.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht -, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 30.03.2010
gez. Der Bürgermeister

33 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3 Nr.1) - Erstellung einer Infrastruktur zur Errichtung und Betrieb eines stadteigenen Sprach- und Daten- netzes zur Verbindung städtischer Liegenschaften innerhalb des Stadtgebietes Langenfeld -

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld
Ref. 101 – Organisation / Ref. 530 – Tiefbauamt
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei dem beauftragten Ingenieurbüro:
Schartner, Kramer und Partner
Ingenieurbüro und Beratungsgesellschaft für Telekommunikationstechnik
Odenwaldweg 13
42349 Wuppertal
Telefon: (02 02) 40 93 1-0
- Vergabeverfahren:** öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Langenfeld
- Maßnahme/
Auftragsgegenstand :** Erstellung einer Infrastruktur zur Errichtung und Betrieb eines stadteigenen Sprach- und Datennetzes zur Verbindung städtischer Liegenschaften innerhalb des Stadtgebietes Langenfeld
Die Ausschreibung umfasst:
-LOS 1 Tiefbaumaßnahmen
Erstellung der Gräben (ca. 13km) einschließlich Leerrohr DN110 sowie Erstellung der Hausanschlüsse für 33 Gebäude

-LOS 2 Lichtwellenleiter und passive Netzkomponenten
Liefern und Verlegen von Lichtwellenleiter (ca. 23km) sowie Lieferung und Montage der passiven Netzabschlusskomponenten

Die Stadt Langenfeld behält sich vor, die Durchführung der Baumaßnahme als Gesamtauftrag oder losweise getrennt zu vergeben.
- Ausführungsbeginn:** 2.Quartal 2010

Fertigstellungszeit: 28.02.2011

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens 27.04.2010

Kosten der Unterlagen: 35,00 € bei Abholung, 37,50 € bei Postversand. Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nr. 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld BLZ 375 517 80 unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar. Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Angebotsausgabestelle: Die Angebotsunterlagen können nach Erstattung des Kostenbeitrags Montag-Donnerstag von 8.00 –12.00 und 14.00-16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00-11.30 Uhr in Zimmer 305, Frau Hammes / Herr Brand Tel. 02173/794-12 51 -12 50, Fax 02173/794-91255, Zentrale Servicedienste, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt oder schriftlich angefordert werden.

Form der Angebote: Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig.

Hinweise für die Angebotsabgabe

Submissionstermin: 05.05.2010, 10.30 Uhr, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Raum 305. Angebote sind bis Spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10% der Rechnungssummen einbehalten werden. Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3% der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß §16 VOB/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Nachweise: Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A §6 Abs.3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28.05.2010

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht -, Düsseldorfer str.26, 40822 Mettmann, Tel. 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax 02104/99 44 03 wenden.

**34 Wahlbekanntmachung
- Landtagswahl -**

1. Am 09. Mai 2010 findet im Land Nordrhein-Westfalen die

Landtagswahl

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Langenfeld ist in folgende 22 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke	Standort
4010	Peter-Härtling-Patenschaftsschule Gieslenberger Str. 51-53
4020	Peter-Härtling-Patenschaftsschule Gieslenberger Str. 51-53
4030	Peter-Härtling-Patenschaftsschule Gieslenberger Str. 51-53
4040	Städt. Grundschule Am Brückentor 6
4050	Städt. Grundschule Am Brückentor 6
4060	Städt. Grundschule Parkstr. 54
4070	Städt. Grundschule Götscher Weg 64-66
4080	Städt. Grundschule Götscher Weg 64-66
4090	Martinus-Schule Zehntenweg 45
4100	Paulus-Schule, Treibstr. 34
4110	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstrasse 15
4120	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstrasse 15
4130	Konrad-Adenauer-Gymnasium Auf dem Sändchen 24
4140	Martinus-Schule Zehntenweg 45
4150	Kopernikus-Realschule Immigrather Str. 61
4160	Kopernikus-Realschule Immigrather Str. - 61
4170	Käthe-Kollwitz-Schule Fahlerweg 17
4180	Konrad-Adenauer-Gymnasium Auf dem Sändchen 24
4190	Konrad-Adenauer-Gymnasium Auf dem Sändchen 24
4200	Käthe-Kollwitz-Schule Fahlerweg 17
4210	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstrasse 15
4220	Friedrich-Fröbel-Schule Fröbelstrasse 15

Für die Stadt Langenfeld werden 22 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, zusammen.

Briefwahlvorstand	Zuständig für die Briefwahl aus den Bundestagswahlbezirken	untergebracht im
BW I	4010	EG, Raum 053
BW II	4020	EG, Raum 026
BW III	4030	EG, Raum 011
BW IV	4040	EG, Raum 028
BW V	4050	EG, Raum 038
BW VI	4060	1. OG, Raum 106
BW VII	4070	1. OG, Raum 110
BW VIII	4080	1. OG, Raum 113
BW IX	4090	1. OG, Raum 114
BW X	4100	1. OG, Raum 129
BW XI	4110	1. OG, Raum 128
BW XII	4120	1. OG, Raum 140
BW XIII	4130	1. OG, Raum 151
BW XIV	4140	1. OG, Raum 159
BW XV	4150	1. OG, Raum 158
BW XVI	4160	1. OG, Raum 171
BW XVII	4170	2. OG, Raum 260

BW XVIII	4180	2. OG, Raum 261
BW XIX	4190	2. OG, Raum 267
BW XX	4200	2. OG, Raum 276
BW XXI	4210	2. OG, Raum 279
BW XXII	4220	2. OG, Raum 218

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

3. Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.04.2010 bis zum 18.04.2010 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Stimmzettel

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre/n Personalausweis oder Reisepass (zur Personenausweisung) mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigungskarte bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt,

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk ist öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Repräsentative Wahlstatistik

Bei der Landtagswahl findet auf Anweisung des Landesbetriebes für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) in den Stimmbezirken 4010 und 4030 der Stadt Langenfeld Rhld. eine repräsentative Wahlstatistik statt. Dies bedeutet, dass bei der Landtagswahl im Wahllokal getrennt nach Alter und Geschlecht gewählt wird, eine Verletzung des Wahlheimnisses ist jedoch ausgeschlossen. Der Hinweis auf die repräsentative Wahlstatistik ist auch auf der Wahlbenachrichtigungskarte der Stimmbezirke 4010 und 4030 enthalten.

6. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Der Briefwahantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege an folgenden Adressen möglich:

- wahlamt@langenfeld.de oder
- www.langenfeld.de.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 301 (3. Etage), in den Öffnungszeiten:

montags - mittwochs	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
samstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und am Freitag, 07.05.2010	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

gestellt werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Langenfeld Rhld. mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **09. Mai 2010, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld..

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises, durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Langenfeld teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein,
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichem, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roter Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Landtagswahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 301-303 abgegeben werden, in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang des Rathauses oder in die aufgestellte Wahlurne im Foyer in der 3. Etage des Rathauses eingeworfen werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 09. Mai 2010, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Hinweis auf das Strafgesetzbuch - Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langenfeld, 25.03.2010
Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
gez. Frank Schneider

35 Bekanntmachung über die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl für die Stadt Langenfeld Rhld.

wird in der Zeit von Montag, 19.04.2010 bis Freitag, 23.04.2010

während der Öffnungszeiten des Wahlamtes

montags - mittwochs	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr bis 19:00 Uhr
freitags	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 303

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist bis zum 23.04.2010, 13:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld., Wahlamt, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 301 - 303, 40764 Langenfeld Rhld., Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., Zimmer 301 - 303, eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 3 (4) Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 17 (4) Landeswahlordnung auf Antrag einen Wahlschein, wenn

a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;

- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist ;
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich danach herausstellt.

Die Wahlberechtigten nach dem Buchstaben a) - c) können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 09. Mai 2010, 15:00 Uhr, stellen.

Der Briefwahlantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege an folgenden Adressen möglich:

- wahlamt@langenfeld.de oder
- www.langenfeld.de.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 301 (3. Etage), in den Öffnungszeiten:

montags - mittwochs	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
samstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und am Freitag, 07.05.2010	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

gestellt werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Langenfeld Rhld. mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **09. Mai 2010, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Der/Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld..

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlkreises, durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Langenfeld teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein,
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichem, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roter Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelum-

schlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Landtagswahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 301 - 303 abgegeben werden, in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang des Rathauses oder in die aufgestellte Wahlurne im Foyer in der 3. Etage des Rathauses eingeworfen werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 08. Mai 2010, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Langenfeld, 25.03.2010

Stadt Langenfeld Rhld.
der Bürgermeister
gez. Frank Schneider

36 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfsübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der zurzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 22.12.2009 die Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ beschlossen. Da die Aufstellung im vereinfachten Verfahren erfolgt, wird u. a. von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Gleichzeitig fasste das v. g. Gremium den Beschluss, den Entwurf der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ ist die Errichtung einer Indoor-Golfanlage.

Gebietsbegrenzung:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 18, Flur 47 in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung des „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 08.04.2010 bis einschließlich 10.05.2010

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 288, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter www.langenfeld.de unter dem Punkt „Stadt/Bürgerservice/Stadtplanung“ informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 24.03.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

37 Gebührenordnung für Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2010

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung
- § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.11.1975 in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabensetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 - Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gesamtgebühr für Kurse errechnet sich aus den Gebühren pro Unterrichtsstunde, der Einschreibegebühr und ggf. einer Maschinengebühr.
- (2) Es wird je Kurs eine Einschreibegebühr von 3,50 € erhoben.
- (3) Außerdem werden Gebühren je Unterrichtsstunde erhoben. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Die Gebühren betragen für

3.1 Kurse und Seminare	2,10 €
3.2 Kurse u. Seminare im Fachbereich Beruf bis zu	8,90 €
3.3 Kurse und Seminare in besonderen Fällen bis zu	6,80 €

(4) Für die Teilnahme an Vorträgen werden folgende Gebühren erhoben:

a) in der Regel je Vortrag	4,00 €
b) für Personen, die von den Absätzen 9 und 10 erfasst werden, je Vortrag	3,00 €

(5) Einzelne Angebote sind nach Entscheidung der Volkshochschulleiterin/des -leiters gebührenfrei.

(6) Für Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Ermäßigungen nach den Absätzen 9 bis 12 gelten nicht.

(7) Für "Bildung auf Bestellung" werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(8) Für Kurse, in denen Maschinen eingesetzt werden (z.B. EDV-Geräte oder Nähmaschinen), wird zusätzlich zu den Teilnahmegebühren eine Gerätebereitstellungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt für

EDV Kurse	1,10 € je Unterrichtsstunde
Tastschreiben am PC	0,50 € je Unterrichtsstunde
Nähmaschinen-Kurse	0,30 € je Unterrichtsstunde
Töpferkurse	3,00 € je Kursus

(9) Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf die Gebühr.

(10) Inhaber/innen des Familienpasses oder Sozialpasses der Stadt Langenfeld erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr.

(11) In besonderen Fällen kann die Volkshochschulleiterin/der -leiter eine Ermäßigung der Gebühr festsetzen.

§ 2 – Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht durch die verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die tatsächliche Teilnahme an der Veranstaltung ist hierfür unerheblich, sofern die Anmeldung nicht fristgemäß wieder storniert wurde. Die maßgeblichen Fristen für eine Stornierung werden in den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Programms bekannt gegeben.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich in der vollen Höhe für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung zu zahlen. Eine Nichtteilnahme an einzelnen Terminen der Veranstaltung berechtigt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.

§ 3 - Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Rückerstattung

(1) Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung einer Kursleiterin/eines Kursleiters oder aus anderen Gründen nicht zur Durchführung, so werden die gezahlten Teilnehmergebühren erstattet.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe in der Person eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin (Sterbefall in der Familie, Wohnungswechsel nach auswärts o.a.) können die Gebühren erstattet oder erlassen werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Fassung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung
für die Gebührenordnung für Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom
19.10.1989 in der Fassung vom 09.03.2010**

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der beiliegenden Gebührenordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2010 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 22.03.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister